

Satzung vom 30.03.2014

Förderverein Evangelischer Kindergarten Bandwirkerstraße

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „Förderverein Evangelischer Kindergarten Bandwirkerstraße“ führt fortan den Namen „Förderverein der Evangelischen Integrativen Tageseinrichtung für Kinder Bandwirkerstraße“.
- (2) Sitz und Anschrift des Vereins ist weiterhin Bandwirkerstr. 9, 42369 Wuppertal.
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern im vorschulischen Alter.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Mithilfe bei der Unterhaltung und Ausstattung der Evangelischen Integrativen Tageseinrichtung für Kinder Bandwirkerstraße, 42369 Wuppertal verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen und juristischen Person offen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss oder
 - mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person.Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines jeden Quartals unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Auch im Jahr des Beitritts ist der volle Beitrag zu leisten. Im Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf zeitanteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages.
- (2) Zahlungen über den Jahresbeitrag hinaus werden als Spenden angesehen.

§ 5 Organe und Einrichtungen des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

(1) § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - die Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - die Änderung der Satzung des Vereins,
 - Entscheidung über Anträge und
 - die Auflösung des Vereins

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein
 - von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder
 - wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt.
 In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen erfolgen.
- (4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist von dem/der Schriftführer/-in ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer/-in,
 - dem/der Schriftführer/-in und
 - der Kindergartenleitung
- (2) Der in das Vereinsregister einzutragende Vorstand als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand laut § 7 Absatz 1.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (6) Der/die Kassierer/-in führt die Barkasse. Die Barkasse soll einen Bestand von 200,- € nicht übersteigen.
- (7) Anschaffungen aus Mitteln des Vereins kann der/die Kassierer/-in bis zu einer Höhe von 50,- € pro Einzelanschaffung alleine tätigen. Anschaffungen aus Mitteln des Vereins von 50,- € bis 500,- € pro Einzelanschaffung kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen beschließen. Bei höheren Summen bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist von dem/der Schriftführer/-in ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen im ersten Quartal nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Dabei prüfen sie insbesondere die Führung der Barkasse sowie der Geschäfts- und Sparkonten.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die

Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf
Bandwikerstraße 13
42369 Wuppertal

und

Evangelisch-reformierte Gemeinde Wuppertal-Ronsdorf
Kurfürstenstraße 13
42369 Wuppertal

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke bei der evangelischen integrativen Tageseinrichtung für Kinder, Bandwikerstraße, 42369 Wuppertal, zu verwenden haben.

§ 10 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

§ 11 Frühere Satzungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.